
8445/AB XXIV. GP

Eingelangt am 15.07.2011

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Justiz

Anfragebeantwortung

Der Abgeordnete zum Nationalrat Rupert Doppler und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Die Gewährleistung der Gegenseitigkeit ist im Einzelfall zu prüfen. Aus diesem Grund wird eine Staatenliste nach § 3 ARHG nicht geführt.

An die Auskünfte des Bundesministeriums für Justiz nach § 3 Abs. 3 ARHG ist das Gericht bei der Beurteilung der rechtlichen Voraussetzungen für die Auslieferung nach § 33 Abs. 3 ARHG nicht gebunden.

Zu 2:

Zahl der ausländischen Auslieferungsersuchen ohne Europäischer Haftbefehle:

Jahr	Zahl der Ersuchen	Ersuchende Staaten
2010	Die Daten liegen noch nicht vollständig vor	
2009	83	Albanien 1 Belarus 2 Bosnien Herzegowina 9 Liechtenstein 1 Georgien 5 Indien 1 Kroatien 3 Mazedonien 9 Russland 7 Schweiz 11

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

		Serbien	26
		Türkei	2
		Ukraine	1
		USA	4
		Vereinigte Arabische Emirate	1
2008	75	Ägypten	1
		Albanien	1
		Belarus	3
		Bosnien Herzegowina	5
		Georgien	2
		Indien	1
		Kasachstan	9
		Kroatien	4
		Libanon	1
		Liechtenstein	1
		Mazedonien	4
		Mexiko	1
		Moldau	3
		Monaco	2
		Russland	5
		Schweiz	6
		Serbien	19
		Ukraine	3
		Vereinigte Staaten von Amerika	3
		Vereinigte Arabische Emirate	1
2007	83	Ägypten	1
		Albanien	1
		Aserbaidshan	1
		Belarus	3
		Belarus	1
		Bosnien	8
		Chile	1
		Georgien	2
		Kasachstan	6
		Kosovo	1

		Kroatien	6
		Mazedonien	1
		Moldau	1
		Monaco	1
		Montenegro	1
		Russland	3
		Schweiz	17
		Serbien	20
		Spanien	1
		Türkei	4
		Ukraine	1
		Vereinigte Staaten	2
2006	50	Albanien	1
		Belarus	2
		Bosnien	7
		Georgien	2
		Kroatien	9
		Mazedonien	1
		Moldau	5
		Monaco	1
		Schweiz	5
		Serbien	15
		Türkei	1
		Ukraine	1

Die Gründe für die ausländischen Auslieferungersuchen werden statistisch nicht erfasst.

Zu 3:

Zahl der österreichischen Auslieferungersuchen ohne Europäische Haftbefehle:

Jahr	Zahl der Ersuchen	Ersuchte Staaten
2010	Die Daten liegen noch nicht vollständig vor.	
2009	19	Bosnien-Herzegowina 2 Brasilien 1 Kroatien 2 Mazedonien 1 Montenegro 1 Norwegen 1

		Russland	1
		Schweiz	8
		Schweiz	
		Serbien	2
2008	16	Bosnien-Herzegowina	1
		Brasilien	1
		Dominikanische Republik	1
		Georgien	1
		Kanada	2
		Norwegen	2
		Russland	1
		Schweiz	4
		Türkei	1
		Ukraine	1
		Vereinigte Staaten	1
2007	17	Bolivien	2
		Bosnien	1
		Dominikanische Republik	1
		Georgien	1
		Kanada	1
		Kroatien	2
		Schweiz	4
		Serbien	3
		Ukraine	1
		Vereinigtes Königreich	1
2006	18	Bosnien-Herzegowina	1
		Brasilien	1
		Guatemala	1
		Israel	1
		Kanada	1
		Kroatien	2
		Norwegen	1
		Schweiz	4
		Serbien	2
		Syrien	1

	Venezuela	2
	Vereinigte Staaten	1

Die Gründe für ein Ersuchen des Gerichts um Erwirkung der Auslieferung nach § 68 Abs. 1 ARHG werden statistisch nicht erfasst.

Zu 4:

Anzahl der aus Österreich ausgelieferten Personen ohne Übergaben auf Grund eines Europäischen Haftbefehls:

Jahr	Zahl der Personen	Staatsangehörigkeit
2010	Die Daten liegen noch nicht vollständig vor	
2009	28	albanisch 1 bosnisch 8 georgisch 1 kosovarisch 1 kroatisch 2 mazedonisch 2 moldauisch 1 russisch 2 serbisch 8 slowakisch 1 slowenisch 1
2008	36	bosnisch 4 deutsch 2 georgisch 3 italienisch 2 kroatisch 3 mazedonisch 2 moldauisch 1 niederländisch 1 rumänisch 1 schweizerisch 1 serbisch 9 slowenisch 1 ukrainisch 2 ungarisch 3 amerikanisch 1

2007	47	albanisch	1
		bosnisch	2
		britisch	1
		chilenisch	1
		deutsch	2
		italienisch	1
		iranisch	1
		italienisch	1
		kroatisch	7
		libanesisch	1
		Litauen	1
		moldauisch	1
		rumänisch	3
		russisch	1
		schweizerisch	1
		serbisch	16
		slowakisch	4
slowenisch	1		
türkisch	1		
2006	22	belarussisch	1
		bosnisch	2
		georgisch	1
		kroatisch	5
		moldauisch	1
		rumänisch	2
		schweizerisch	1
		serbisch	7
		slowenisch	1
		türkisch	1

Die Begründungen der gerichtlichen Auslieferungsentscheidung nach § 31 Abs. 1 ARHG werden statistisch nicht erfasst.

Zu 5:

Anzahl der an Österreich ausgelieferten Personen ohne Übergaben auf Grund eines Europäischen Haftbefehls:

Jahr	Zahl der Personen	Staatsangehörigkeit
2010	Die Daten liegen noch nicht vollständig vor	
2009	17	brasilianisch 1 deutsch 2 georgisch 1 kroatisch 1 nigerianisch 1 österreichisch 2 rumänisch 2 serbisch 5 tunesisch 1 türkisch 1
2008	7	irakisch 1 kroatisch 1 österreichisch 3 rumänisch 1 serbisch 1
2007	8	französisch 1 kroatisch 1 österreichisch 4 serbisch 1 slowenisch 1
2006	7	österreichisch 7

Die Gründe für die Auslieferung und Übergabe an Österreich werden statistisch nicht erfasst.

Zu 6:

Eine Statistik über die Verhängung der Auslieferungshaft und über die Gründe hierfür wird nicht geführt.

Zu 7:

Eine laufende Statistik für anhängige Auslieferungsverfahren wird nicht geführt. Eine allgemeine Berichtspflicht besteht nicht.

Statistische Daten sind als Jahresbericht bis 1. Mai des Folgejahres dem Bundesministerium für Justiz vorzulegen.

Zu 8:

Statistiken über Kosten nach § 5 ARHG werden nicht geführt.

Die nach § 1 ARHG diesem Gesetz vorgehenden bilateralen Auslieferungsverträge und multilateralen Auslieferungsübereinkommen sehen einen gegenseitigen Kostenersatz nicht vor.

Im Auslieferungsverkehr auf Grundlage der Gegenseitigkeit werden nach ständiger völkerrechtlicher Übung Kosten nicht ersetzt.

Kosten für Durchlieferungen und Sachverständigengutachten sind vom ersuchenden Staat zu ersetzen und werden daher von Österreich auch jeweils in Rechnung gestellt.